

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Social Data Science, B.Sc.
Hochschule: Private Universität Witten/Herdecke gGmbH
Standort: Witten
Datum: 21.09.2023
Akkreditierungsfrist: 01.10.2023 - 30.09.2031

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls im Wesentlichen plausibel. Lediglich bezogen auf einen Punkt ist der Akkreditierungsrat zu einem abweichenden Ergebnis gekommen.

A. Vorläufige Analyse und Bewertung des Akkreditierungsrates (118. Sitzung)

I. Erteilte Auflagen (inkl. Begründung)

Auflage 1, bezogen auf das Kriterium "Modularisierung" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 15f.)

Der Akkreditierungsbericht stellt fest: "Sie [Anm.: die Modulbeschreibungen] beschreiben Voraussetzungen [...] für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (gemäß European Credit Transfer System) [...]" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 15).

§ 7 Abs. 3 Satz StudakVO regelt diesbezüglich: "Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer)."

Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass die Dauer von Klausuren weder in der Rahmenprüfungsordnung noch in den Studienbestimmungen oder im Modulhandbuch geregelt wird. Aus diesem Grund erteilt der Akkreditierungsrat in Abweichung vom Vorschlag der Agentur/der Gutachtergruppe eine Auflage.

B. Abschließende Analyse und Bewertung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Zur Auflage 1

Im Rahmen der Erstbehandlung hat der Akkreditierungsrat die nachfolgende Auflage avisiert: "Die Hochschule regelt in geeigneter Weise die Dauer von Klausuren (§ 7 Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 StudakVO)."

Im Rahmen ihrer Stellungnahme reicht die Hochschule ein Exemplar der Rahmenprüfungsordnung ein, in der in § 10 Abs. 2 die Dauer der Klausuren geregelt wird. Der Akkreditierungsrat sieht damit das Monitum als behoben an und spricht die Auflage daher nicht aus.

